



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per Mail an:

[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5669

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 5. Februar 2026

**Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS);  
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

*geschätzter Martin*

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS) danken wir Ihnen.

Wir begrüssen es, dass im Sinne einer Übergangslösung zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden können, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz zu leisten. Um den administrativen Umsetzungsaufwand in Grenzen zu halten, ist ein effizienter Ablauf mit funktionierenden digitalen Schnittstellen unerlässlich. Zudem erleichtert eine durchgehende Gleichstellung von Schutzdienst- und Zivildienstleistenden während den Ausbildungs- und Wiederholungskursen sowie den Einsätzen die Umsetzung erheblich.

Wir beantragen, die Zivilschutzverordnung um folgenden Satz zu ergänzen: "Der Anspruch auf Verpflegung, Transport und Unterkunft gemäss Artikel 39 BZG gilt auch für Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen." Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung. Art. 39 BZG regelt den Anspruch für Sold, Verpflegung, Transport ausschliesslich für Schutzdienstleistende. In der Verordnungsanpassung wird unter Art. 26 lediglich der Anspruch auf Sold

geregelt, da in herkömmlichen Einsatzbetrieben für Zivildienstleistende abweichende Bestimmungen in Bezug auf Spesen, Verpflegung und Transport gelten.

Im Weiteren unterstützen wir die Ausführungen der RK MZF in deren Stellungnahme vom 17. Dezember 2025 vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad  
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme der RK MZF vom 17. Dezember 2025

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei